

Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11, 1010 Wien
W I-1/08 - 7

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. H o l z i n g e r ,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. B i e r l e i n

und der Mitglieder

Dr. B e r c h t o l d -
O s t e r m a n n ,
DDr. G r a b e n w a r t e r ,
Dr. H a l l e r ,
Dr. H e l l e r ,
Dr. H ö r t e n h u b e r ,
Dr. K a h r ,
Dr. L a s s ,
Dr. L i e h r ,
Dr. M ü l l e r ,
Dr. O b e r n d o r f e r ,
DDr. R u p p e und
Dr. S p i e l b ü c h l e r

als Stimmführer, im Beisein des Schriftführers

Mag. J e d l i c z k a ,

(26. September 2008)

über die von der "ÖSTERREICHISCHEN VOLKSPARTEI JENNERSDORF", vertreten durch die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin C. K. , (...) , Neuhaus am Klausenbach, diese vertreten durch die Suppan & Spiegl Rechtsanwälte GmbH, Konstantingasse 6-8/9, 1160 Wien, eingebrachte Anfechtung der am 7. Oktober 2007 stattgefundenen Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Gemeinde Jennersdorf in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung gemäß Art. 141 B-VG zu Recht erkannt:

Der Wahlanfechtung wird stattgegeben.

Das Verfahren zur Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Gemeinde Jennersdorf am 7. Oktober 2007 wird, soweit es den Wahlsprenkel I - Jennersdorf-Zentrum betrifft, beginnend mit der Entscheidung der Landeswahlbehörde vom 30. November 2007 über die administrative Wahlanfechtung aufgehoben.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. 1.1. Am 7. Oktober 2007 fanden die von der Burgenländischen Landesregierung mit Verordnung vom 20. März 2007, LGB1. 48/2007, ausgeschriebenen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2007, darunter auch die Wahl zum Gemeinderat und zum Bürgermeister in der Gemeinde Jennersdorf, statt.

1.2. Der Gemeinderatswahl in dieser Gemeinde lagen die von den folgenden wahlwerbenden Parteien eingebrachten, gemäß § 44 Abs. 1 bis 4 der Bgld. Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGB1. 54 idF LGB1. 80/2005, abgeschlossenen und veröffentlichten Wahlvorschläge zu Grunde:

Sozialdemokratische Partei Österreichs - SPÖ
Österreichische Volkspartei - ÖVP
Freiheitliche Partei Österreichs - FPÖ

Bürgerliste Poglitsch - BLP

Die Grünen und Unabhängigen Jennersdorf - GRÜNE

Freie Bürgerliste - FBL

1.3. Laut Kundmachung der Gemeindewahlbehörde der Gemeinde Jennersdorf vom 8. Oktober 2007 entfielen bei der Gemeinderatswahl von den 2648 abgegebenen und als gültig gewerteten Stimmen - 260 Stimmzettel wurden als ungültig erachtet - auf

SPÖ	598 Stimmen (6 Mandate)
ÖVP	1.485 Stimmen (15 Mandate)
FPÖ	118 Stimmen (1 Mandat)
BLP	138 Stimmen (1 Mandat)
GRÜNE	297 Stimmen (2 Mandate)
FBL	12 Stimmen (0 Mandate).

Da auf Grund der Wahlzahl von 99,00 sowohl die ÖVP als auch die GRÜNEN denselben Anspruch auf eines der 25 zu vergebenden Mandate gehabt hätten, war es gemäß § 70 Abs. 4 Bgld. GemWO 1992 zu einer Losentscheidung gekommen, auf Grund derer dieses Mandat der ÖVP zugeteilt worden war.

1.4. Mit einer mit 12. Oktober 2007 datierten und am 15. Oktober 2007 bei der Gemeindewahlbehörde Jennersdorf eingelangten, auf § 76 Bgld. GemWO 1992 gestützten Eingabe erhob der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der GRÜNEN bei der Landeswahlbehörde Einspruch gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates u.a. mit der Begründung, es sei eine Stimme als gültig und als für die ÖVP abgegeben erachtet worden, die in Wahrheit als ungültig zu werten gewesen wäre.

1.5. Mit Bescheid der Landeswahlbehörde vom 30. November 2007 wurde diesem Einspruch stattgegeben und das Verfahren zur Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters, soweit es den Wahlsprengel I - Jennersdorf-Zentrum betrifft, insoweit aufgehoben, als es der Stimmabgabe (Wahlhandlung) nachfolgte. Begründend wird u.a. Folgendes ausgeführt:

"... Die Gemeindevahlbehörde führt in ihrer Stellungnahme vom 16.10.2007 ... aus, dass der Gemeindevahlleiter als Sprengelwahlleiter die Frage stellte, ob der [im] Einspruch ... genannte Stimmzettel als gültige Parteistimme für die ÖVP gewertet werden könne. Dies sei von allen stimmberechtigten Mitgliedern bejaht worden. ...

... In dem von der Gemeindevahlbehörde vorgelegten Wahlakt ist in der Niederschrift der Sprengelwahlbehörde I - Zentrum kein Hinweis zu entnehmen, dass die Beurteilung eines Stimmzettels von einem Mitglied der Wahlbehörde oder einem Wahlzeugen bestritten wurde.

Bei der Durchsicht der für die ÖVP als gültig gewerteten Stimmzettel im Wahlsprengel I - Jennersdorf-Zentrum durch die Landeswahlbehörde wurde ein Stimmzettel gefunden, der der Sachverhaltsbehauptung des Einspruchswerbers ... weitgehend entspricht. Dieser ... Stimmzettel ... hat folgendes Aussehen:

Der Stimmzettel ... weist in der Parteirubrik der Österreichischen Volkspartei im Buchstaben 'Ö' der fett gedruckten Kurzbezeichnung 'ÖVP' ein im [W]esentlichen einem liegenden Kreuz gleichendes Zeichen auf. Der von links unten nach rechts oben führende Strich dieses kreuzartigen Zeichens endet am oberen Ende mit einem kleinen Hä...kchen. Der von links oben nach rechts unten führende Strich hat am unteren Ende einen kleinen nadelöhrartigen Abschluss. Weiters ist in der Vorzugsstimmenrubrik des Stimmzettels der Wahlwerber der Freiheitlichen Partei Österreichs in den beiden links neben dem an vierter Stelle gereihten Wahlwerber vorgedruckten Kästchen jeweils ein liegendes Kreuz angebracht. Im Übrigen enthält der Stimmzettel keine Eintragungen.

...

Die am Stimmzettel angebrachte Ausfüllanleitung sieht vor, dass der Wähler eine Partei wählt, indem er in den Kreis neben der Parteibezeichnung ein X einsetzt.

Auf dem Stimmzettel ... hat der Wähler nicht im vorgedruckten Kreis[,] sondern im Buchstaben 'Ö' der Kurzbezeichnung ÖVP ein kreuzartiges Zeichen angebracht. Dass damit der Wähler die ÖVP im Sinne des § 61 Z 2 [Bgl. GemWO 1992] die Parteibezeichnung der Österreichischen Volkspartei auf andere Weise angezeichnet hat, kann im vorliegenden Fall deswegen nicht gesagt werden, als der Wähler auch einem Wahlwerber der FPÖ zwei Vorzugsstimmen gegeben hat. Auf diese Art, den Stimmzettel auszufüllen, trifft ... das Tatbestandsmerkmal des § 63 Abs. 1 Z 6 GemWO 1992 zu, wonach 'aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche Parteiliste er wählen wollte'.

Der beschriebene Stimmzettel ist daher von der Sprengelwahlbehörde I - Jennersdorf-Zentrum zu Unrecht als gültige Stimme für die ÖVP gewertet worden; dieser wäre als ungültige Stimme zu

werten gewesen.

Ein Vergleich mit dem Stimmzettel, der dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 15358/1998 zugrunde gelegen ist und bei dem sich dieser veranlasst sah, den mit einem Kreuzzeichen im 'Ö' der Kurzbezeichnung der SPÖ angezeichneten Stimmzettel als gültige Stimme für die SPÖ werten, ist im gegenständlichen Fall nicht zutreffend, als - im Gegensatz zum Stimmzettel im genannten Verfassungsgerichtshoferkennntnis - der Wähler hier auch Vorzugsstimmen an einen Wahlwerber einer anderen Partei gegeben hat, was eben offen lässt, für welche Partei sich der Wähler entschieden hat (§ 63 Abs. 1 Z 6 GemWO 1992).

...

... Einer Wahlanfechtung ist - wie der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung darlegt (VfSlg. 17329/2004 mwH) - nicht schon dann stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen wurde; sie muss darüber hinaus auch auf das Wahlergebnis von Einfluss gewesen sein (Art 141 Abs. 1 dritter Satz B-VG). Dies trifft hier auf Grund der folgenden Erwägungen zu:

Der Gemeinderat der Gemeinde Jennersdorf besteht aus 25 Mitgliedern. Auf der Basis der in der Niederschrift vom 7. Oktober 2007 fest gehaltenen Parteisummen berechnete die Gemeindevahlbehörde die Wahlzahl gemäß § 70 GemWO 1992. Als Wahlzahl galt demnach die Zahl 99,00 (1/15 der Parteisumme der ÖVP und 1/3 der Parteisumme der Grünen). Da somit sowohl die ÖVP als auch die Grünen den gleichen Anspruch auf einen Gemeinderatssitz hatten, wurde dieses Mandat nach Losentscheidung der ÖVP zugewiesen.

Legt man jedoch das entsprechend den [obigen] Ausführungen ... korrigierte Wahlergebnis zu Grunde, nämlich eine Stimme weniger für die ÖVP, das sind 1.484 gültige Stimmen[,] ändert sich an der Wahlzahl 99 nichts (1/3 der Parteisumme der Grünen). Dividiert man die von 1485 auf 1484 verminderte Parteisumme der ÖVP durch die Wahlzahl 99, so ergibt sich die Zahl 14,98, so dass der ÖVP 14 Mandate (bisher 15 Mandate) und den Grünen 3 Mandate (bisher 2 Mandate) zukämen.

... Die festgestellte Rechtswidrigkeit hatte daher Einfluss auf das Wahlergebnis, sodass der Wahlanfechtung stattzugeben und das Verfahren zur Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeister der Gemeinde Jennersdorf am 7. Oktober 2007 ... aufzuheben war, als es der Stimmabgabe (Wahlhandlung) im Wahlsprenkel I - Jennersdorf-Zentrum ... nachfolgte."

2.1. Mit ihrer an den Verfassungsgerichtshof gerichteten, am 2. Jänner 2008 überreichten, auf Art. 141 B-VG gestützten

Wahlanfechtungsschrift begehrt die Österreichische Volkspartei Jennersdorf, der Verfassungsgerichtshof wolle

"das Wahlverfahren der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2007 in der Stadtgemeinde Jennersdorf vom 7.10.2007[,] soweit es den Wahlsprenkel I - Jennersdorf Zentrum betrifft, ab der Fassung des Erkenntnisses der Landeswahlbehörde ... vom 30.11.2007 für nichtig ... erklären."

Begründend wird dazu im Wesentlichen vorgebracht:

"Nach herrschender Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kommt es bei der Bewertung der Stimmzettel darauf an, ob dabei der Wählerwille eindeutig zum Ausdruck kommt.

Dies ist beim gegenständlichen Stimmzettel ... eindeutig dahingehend, dass der Wähler die ÖVP wählen wollte. Das entspricht auch der Bestimmung des § 61 Abs. 1 Z 2 der Burgenländischen Gemeindevahlordnung 1992, wonach der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderate[s] u.a. gültig ausgefüllt ist, wenn der Wähler durch Anbringen von Zeichen oder Worten auf dem Stimmzettel eindeutig zu erkennen gibt, welche Partei er wählen will[,] und dies insbesondere dadurch geschehen kann, dass der Wähler ausschließlich die Parteibezeichnung einer einzigen Partei 'auf andere Weise anzeichnet'.

Die Bezugnahme der belangten Behörde in ihrer Begründung auf zwei Vorzugsstimmen für Wahlwerber der FPÖ ist in rechtlicher Hinsicht verfehlt, weil dies nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut (§ 66 Abs. 6 letzter Satz GemWO 1992) eben als nicht erfolgt anzusehen ist. Die Frage der Wahl der Partei ist daher als Vorfrage zu klären, bevor über die Beurteilung der Vorzugsstimmen entschieden wird.

Der vorliegende Fall entspricht entgegen der verfehlten Ansicht der belangten Behörde eben gerade eindeutig der Entscheidung VfGH 1998/12/07 W I-4/97, wo ebenfalls durch das Anbringen eines Kreuzes innerhalb des Buch...stabens 'Ö' in der Kurzbezeichnung 'SPÖ' dies als 'sonstige entsprechende Kennzeichnung' dieser wahlwerbenden Partei angesehen wurde, wodurch der Wähler eindeutig zu erkennen gegeben hat, dass er diese Partei wählen wollte. Der diesbezügliche Wortlaut der OÖ Kommunalwahlordnung 'sonstige entsprechende Kennzeichnung' entspricht in seinem rechtlichen Gehalt dem Sachverhalt des § 61 Abs. 1 Z 2 der Burgenländischen Gemeindevahlordnung 1992, wo es hei[ß]t: 'auf andere Weise anzeichnet'.

Insofern war die Beurteilung dieses Stimmzettels ... als ungültig durch die belangte Behörde unzutreffend.

...

Das beanstandete Wahlverfahren ist aus den dargestellten Gründen ab der Entscheidung der Landeswahlbehörde in Stattgebung des Einspruchs der Grünen rechtswidrig."

Was den Einfluss der behaupteten Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens auf das Wahlergebnis anlangt, so wird in der Anfechtungsschrift Folgendes ausgeführt:

"Die vorliegende Wahlanfechtung ist für das Wahlergebnis relevant.

Dies führt bereits die belangte Behörde [im] angefochtenen Bescheid... zutreffend aus.

Wäre mit dem Bescheid der Einspruch als unbegründet abgewiesen worden, so wäre das strittige Mandat wiederum der ÖVP zuzuweisen gewesen und hätte diese 15 Mandate und die Grünen 2 Mandate."

2.2. Die im verfassungsgerichtlichen Verfahren zur Erstattung einer Gegenschrift aufgeforderte Landeswahlbehörde beim Amt der Burgenländischen Landesregierung legte die Wahlakten vor und beantragte, die Anfechtung kostenpflichtig abzuweisen; auf die Erstattung einer Äußerung wurde verzichtet.

II. Über die Wahlanfechtung wurde erwogen:

1.1. Gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. a B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof u.a. über die Anfechtung von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, so auch über die Anfechtung einer Gemeinderatswahl (zB VfSlg. 14.847/1997; 17.146/2004).

1.2.1. Nach § 68 Abs. 1 VfGG muss die Wahlanfechtung binnen vier Wochen nach Beendigung des Wahlverfahrens, wenn aber in dem anzuwendenden Wahlgesetz ein Instanzenzug vorgesehen ist, binnen vier Wochen nach Zustellung des in letzter Instanz ergangenen Bescheides eingebracht werden.

1.2.2. Ein derartiger, die unmittelbare Anfechtung der Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Jennersdorf beim Verfassungsgerichtshof ausschließender Instanzenzug ist gemäß der Bestimmung des § 76 Bgld. GemWO 1992 vorgesehen.

Diese sich in dem mit "Verlautbarung des Wahlergebnisses, Anfechtung der Wahl, Wiederholungswahlen, vorzeitige Neuwahlen" überschriebenen 10. Abschnitt des 2. Hauptstückes der Bgld. GemWO 1992 befindende Bestimmung lautet:

"Anfechtung der Wahl

§ 76. (1) Gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates und der Wahl des Bürgermeisters kann sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der ziffermäßigen Ermittlung des Wahlergebnisses als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Wahlergebnis von Einfluß sein konnten, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung.

(2) Zur Erhebung des Einspruches gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates ist der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Partei berechtigt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates eingereicht hat. Zur Erhebung eines Einspruches gegen das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters ist der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Partei berechtigt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters eingebracht hat.

(3) Der Einspruch ist innerhalb von acht Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses (Anschlag an der Amtstafel gemäß § 75) schriftlich bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen und binnen drei Tagen samt den dazugehörigen Wahlakten von der Gemeindewahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde der Landeshwahlbehörde vorzulegen, die endgültig entscheidet. Sofern die Kundmachung des Wahlergebnisses die Feststellung enthält, daß eine engere Wahl des Bürgermeisters stattfindet (§ 74 Abs. 4 Z 2), ist der Einspruch gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates oder der Wahl des Bürgermeisters innerhalb von acht Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses der engeren Wahl einzubringen; findet die engere Wahl aufgrund des § 73 Abs. 5 oder 6 nicht statt, ist der Einspruch gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates oder der Wahl des Bürgermeisters innerhalb von acht Tagen nach Kundmachung der Feststellungen gemäß § 74 Abs. 4 einzubringen."

Danach kann also eine Wahl u.a. wegen angeblich gesetzeswidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnten, innerhalb von acht Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter jeder wahlwerbenden Partei, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates eingereicht hat, mit Einspruch bekämpft werden.

Über den bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich zu erhebenden Einspruch entscheidet in erster und letzter Instanz die Landeswahlbehörde (§ 76 Abs. 3 Bgld. GemWO 1992).

1.2.3. Wie sich aus den Ausführungen zu Punkt I.1.5. ergibt, wurde dem vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter der GRÜNEN am 12. Oktober 2007 gemäß § 76 Abs. 1 Bgld. GemWO 1992 erhobenen Einspruch mit Bescheid der Landeswahlbehörde vom 30. November 2007 stattgegeben.

Maßgebender Zeitpunkt für den Beginn des Laufes der vierwöchigen Frist zur Anfechtung der in Rede stehenden Gemeinderatswahl vor dem Verfassungsgerichtshof ist somit der 4. Dezember 2007, das ist der Tag der Zustellung des Bescheides der Landeswahlbehörde an die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin der ÖVP. Die am 2. Jänner 2008 überreichte Wahlanfechtung wurde demnach rechtzeitig eingebracht.

1.3. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen zutreffen, ist die Wahlanfechtung zulässig.

2.1. Der strittige Stimmzettel zeigt folgendes Bild:

Amtlicher Stimmzettel
für die Gemeinderatswahl am 7. Oktober 2007 in der Gemeinde Jennersdorf

<p>Sozialdemokratische Partei Österreichs</p> <p>SPÖ</p> <p>Wahlwerber:</p>	<p>Österreichische Volkspartei</p> <p>ÖVP</p> <p>Wahlwerber:</p>	<p>Freiheitliche Partei Österreichs</p> <p>FPÖ</p> <p>Wahlwerber:</p>	<p>Bürgerliste Poglitsch</p> <p>BLP</p> <p>Wahlwerber:</p>	<p>Die Grünen und Unabhängigen Jennersdorf</p> <p>GRÜNE</p> <p>Wahlwerber:</p>	<p>Freie Bürgerliste</p> <p>FBL</p> <p>Wahlwerber:</p>
<p>1 <input type="checkbox"/> Gilly Manfred, 1957 2 <input type="checkbox"/> Zieger Harald, 1969 3 <input type="checkbox"/> Kriewallner Helmut, 1974 4 <input type="checkbox"/> Deutsch Willibald, 1963 5 <input type="checkbox"/> Schmidt Reinhard, 1965 6 <input type="checkbox"/> Kolber Josef, 1963 7 <input type="checkbox"/> Dax Hannes, 1982 8 <input type="checkbox"/> Dieler Michael, 1976 9 <input type="checkbox"/> Götz Amnerste, 1957 10 <input type="checkbox"/> Sandner Markus, 1982 11 <input type="checkbox"/> Zieger Martin, 1968 12 <input type="checkbox"/> Bauer Wolfgang, 1962 13 <input type="checkbox"/> Kristandl Maria, 1963 14 <input type="checkbox"/> Weber Herbert, 1966 15 <input type="checkbox"/> Hanft Christine, 1959 16 <input type="checkbox"/> Hirczy Margaretha, 1944 17 <input type="checkbox"/> Dieler Franz, 1967 18 <input type="checkbox"/> Schmidt Claudia, 1968 19 <input type="checkbox"/> Schalth Robert, 1956 20 <input type="checkbox"/> Punt Josef, 1960 21 <input type="checkbox"/> Schweizer Philipp, 1987 22 <input type="checkbox"/> Kusch Franz, 1944 23 <input type="checkbox"/> Zieger Walter, 1967 24 <input type="checkbox"/> Haas Monika, 1982 25 <input type="checkbox"/> Dr. Gilly Barbara, 1981 26 <input type="checkbox"/> Puggler Brigitta, 1979 27 <input type="checkbox"/> Kropp Walter, 1961 28 <input type="checkbox"/> Steiner Heinz, 1965 29 <input type="checkbox"/> Deutsch Johann, 1958 30 <input type="checkbox"/> Kusch Erka, 1950 31 <input type="checkbox"/> Schweiker Margaretha, 1954 32 <input type="checkbox"/> Kusch Franz, 1968 33 <input type="checkbox"/> Fendt Josef, 1953 34 <input type="checkbox"/> Köhler Anton, 1927 35 <input type="checkbox"/> Köhler Franz, 1954 36 <input type="checkbox"/> Striny Josef, 1945 37 <input type="checkbox"/> Gilly Helene, 1955 38 <input type="checkbox"/> Maier Helmut, 1943 39 <input type="checkbox"/> Weber Bernhard, 1955 40 <input type="checkbox"/> Ing. Thomas Gerhard, 1943 41 <input type="checkbox"/> Dax Jacqueline, 1987 42 <input type="checkbox"/> Forjan Josef, 1960 43 <input type="checkbox"/> Back Marianne, 1957 44 <input type="checkbox"/> Forjan Walter, 1971 45 <input type="checkbox"/> Zotter Brigitta, 1960 46 <input type="checkbox"/> Neuhertz Hilda, 1946 47 <input type="checkbox"/> Deutsch Silvia, 1965 48 <input type="checkbox"/> Prader Ernst, 1954 49 <input type="checkbox"/> Mandl Theresia, 1946 50 <input type="checkbox"/> Windisch Anna, 1946</p>	<p>1 <input type="checkbox"/> Thomas Wilhelm, 1948 2 <input type="checkbox"/> Dirm. Fostl Walter, 1942 3 <input type="checkbox"/> Wolf Franz, 1952 4 <input type="checkbox"/> Hirczy Johann, 1956 5 <input type="checkbox"/> Dax Franz, 1982 6 <input type="checkbox"/> Hirczy Bernhard, 1982 7 <input type="checkbox"/> Kropp Josef, 1970 8 <input type="checkbox"/> Peitz Helene, 1962 9 <input type="checkbox"/> Schweizer Alexander, 1956 10 <input type="checkbox"/> Steurer Angelika, 1960 11 <input type="checkbox"/> Poletz Edmund, 1947 12 <input type="checkbox"/> Scheibreither Emma, 1940 13 <input type="checkbox"/> Weber Christopher, 1986 14 <input type="checkbox"/> Neubauer Martha, 1945 15 <input type="checkbox"/> Kropp Helmut, 1962 16 <input type="checkbox"/> Janosch Michael, 1979 17 <input type="checkbox"/> Deutsch Reinhard, 1967 18 <input type="checkbox"/> Sitzwohl Franz, 1964 19 <input type="checkbox"/> Scholler Gordon, 1964 20 <input type="checkbox"/> Trauchner Sigrid, 1968 21 <input type="checkbox"/> Mag. Kolumen Philipp, 1970 22 <input type="checkbox"/> Puanik Ingeborg, 1974 23 <input type="checkbox"/> Matz Sylvia, 1963 24 <input type="checkbox"/> Hirczy Franz, 1956 25 <input type="checkbox"/> Roposa Gerhard, 1975 26 <input type="checkbox"/> Janosch Ewald, 1963 27 <input type="checkbox"/> Kropp Helmut, 1959 28 <input type="checkbox"/> Weber Gertrude, 1977 29 <input type="checkbox"/> Müller Alexander, 1967 30 <input type="checkbox"/> Dax Manuela, 1984 31 <input type="checkbox"/> Werner Inge, 1960 32 <input type="checkbox"/> Mausser Diethard, 1966 33 <input type="checkbox"/> Deutsch Franz, 1959 34 <input type="checkbox"/> Forjan Willibald, 1968 35 <input type="checkbox"/> Pfeifer Willibald, 1969 36 <input type="checkbox"/> Janosch Adelheid, 1950 37 <input type="checkbox"/> Neudauer Martin, 1975 38 <input type="checkbox"/> Polki Eike, 1974 39 <input type="checkbox"/> Deutsch Otto, 1971 40 <input type="checkbox"/> Brückler Gerhard, 1956 41 <input type="checkbox"/> Deutsch Eva Maria, 1959 42 <input type="checkbox"/> Hirtfelder Hildegard, 1953 43 <input type="checkbox"/> Janosch Siegrinde, 1959 44 <input type="checkbox"/> Stacherl Siegfried, 1964 45 <input type="checkbox"/> Lechner Gabriele, 1965 46 <input type="checkbox"/> Jost Alois, 1949 47 <input type="checkbox"/> Buchas Linda, 1974 48 <input type="checkbox"/> Neudauer Claus, 1973 49 <input type="checkbox"/> Brückler Gerhard, 1973 50 <input type="checkbox"/> Hirczy Klaus, 1963</p>	<p>1 <input type="checkbox"/> Mauthner Maria, 1973 2 <input type="checkbox"/> Mauer Gottfried, 1978 3 <input type="checkbox"/> Stiel Reinhard, 1969 4 <input checked="" type="checkbox"/> Kessel Walter, 1946</p>	<p>1 <input type="checkbox"/> Ing. Poglitsch Reinhard, 1968 2 <input type="checkbox"/> Kunner Bernhard, 1970 3 <input type="checkbox"/> Tschopp Hermann, 1958 4 <input type="checkbox"/> Hösch Christine, 1961 5 <input type="checkbox"/> Lukitsch Rene, 1967 6 <input type="checkbox"/> Leiner Ingrid, 1955 7 <input type="checkbox"/> Janeschitz Christa, 1945 8 <input type="checkbox"/> Unger Franz, 1966 9 <input type="checkbox"/> Waldegger Erika, 1962 10 <input type="checkbox"/> Weber Emil, 1936 11 <input type="checkbox"/> Hendl Klaus, 1967 12 <input type="checkbox"/> Lukitsch Helmut, 1965 13 <input type="checkbox"/> Eislinger Sandra, 1979 14 <input type="checkbox"/> Meitz Johann, 1940 15 <input type="checkbox"/> Dolmanits Josef, 1975 16 <input type="checkbox"/> Unger Theresia, 1967 17 <input type="checkbox"/> Eisinger Johanna, 1953</p>	<p>1 <input type="checkbox"/> Dr. Dulmowits Rudolf, 1957 2 <input type="checkbox"/> Mag. Hrejšch Magdalena, 1941 3 <input type="checkbox"/> Mag. Brunner Christiane, 1976 4 <input type="checkbox"/> Ivankovics Peter, 1984 5 <input type="checkbox"/> Necker Robert, 1963 6 <input type="checkbox"/> Freudenberger-Sagl Johanna, 1965 7 <input type="checkbox"/> Schenk Andreas, 1982 8 <input type="checkbox"/> Wagner-Brunner Gertrude, 1963 9 <input type="checkbox"/> Rust Eva, 1984 10 <input type="checkbox"/> Schenk Ingrid, 1961 11 <input type="checkbox"/> Kolber Julia, 1986 12 <input type="checkbox"/> Kracher Manfred, 1964 13 <input type="checkbox"/> King Brigitta, 1933 14 <input type="checkbox"/> Gamberger Helena, 1978 15 <input type="checkbox"/> Rodriguez-Marin Ana, 1962 16 <input type="checkbox"/> Wagner Michael, 1979 17 <input type="checkbox"/> Mag. Mark Susanna, 1986 18 <input type="checkbox"/> Oberkofler David, 1976 19 <input type="checkbox"/> Mag. Halder Elisabeth, 1955 20 <input type="checkbox"/> Zinky Alois, 1954 21 <input type="checkbox"/> Dr. Mark-Ungerlechner Bernhard, 1965 22 <input type="checkbox"/> Mag. Csuk Irene, 1956</p>	<p>1 <input type="checkbox"/> Mag. Krenn Elisabeth, 1962</p>

Hinweis für das Ausfüllen des Stimmzettels: Sie wählen eine Partei, indem Sie in den Kreis neben der Parteibezeichnung ein X einsetzen. Außerdem können Sie den Wahlwerber der von Ihnen gewählten Partei Vorzugsstimmen geben. Sie haben drei Vorzugsstimmen. Sie können die Vorzugsstimmen auf drei Wahlwerber verteilen oder zwei Vorzugsstimmen demselben Wahlwerber zukommen lassen. Setzen Sie für jede Vorzugsstimme ein X in das Kästchen neben dem bevorzugten Wahlwerber.

2.2.1. Die im vorliegenden Fall (v.a.) maßgeblichen Bestimmungen des mit "Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters" umschriebenen 2. Hauptstückes der Bgld. GemWO 1992 lauten (samt Überschrift) wie folgt:

2.2.1.1. Die im mit "Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln" übertitelten 8. Abschnitt enthaltenen §§ 61 und 63 haben folgenden Wortlaut:

"Gültiger Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

§ 61. (1) Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates ist gültig ausgefüllt, wenn der Wähler durch Anbringen von Zeichen oder Worten auf dem Stimmzettel eindeutig zu erkennen gibt, welche Partei er wählen will. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, daß der Wähler ausschließlich entweder

1. in einem einzigen der neben den Parteibezeichnungen vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein ähnlich deutliches Zeichen einträgt oder

2. die Parteibezeichnung einer einzigen Partei auf andere Weise anzeichnet oder

3. die Parteibezeichnung der übrigen Parteien durchstreicht oder

4. die Bezeichnung einer einzigen Partei auf dem Stimmzettel anbringt oder

5. einem oder mehreren Wahlwerbern einer einzigen Partei Vorzugsstimmen gibt oder

6. sämtliche Wahlwerber der übrigen Parteien durchstreicht.

(2) Auf einem Stimmzettel angebrachte Zeichen oder Worte, die nicht der Bezeichnung der gewählten Partei oder der Vergabe von Vorzugsstimmen dienen, haben auf die Gültigkeit des Stimmzettels keinen Einfluß. Dasselbe gilt von allfälligen Beilagen im Wahlkuvert."

"Ungültiger Stimmzettel
für die Wahl des Gemeinderates

§ 63. (1) Der Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates zur Stimmabgabe verwendet wurde oder
2. zwei oder mehrere Parteien angezeichnet wurden oder
3. ausschließlich Wahlwerbern verschiedener Parteien Vorzugsstimmen gegeben wurden oder
4. weder eine Partei angezeichnet noch einem Wahlwerber eine Vorzugsstimme gegeben wurde und auf dem Stimmzettel auch keine Bezeichnung im Sinne des § 61 Abs. 1 Z 4 aufscheint oder
5. der Stimmzettel derart beeinträchtigt wurde, daß die Bezeichnung einer bestimmten Partei oder eines bestimmten Wahlwerbers nicht ersichtlich ist oder
6. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche Parteiliste er wählen wollte.

(2) Wahlkuverts, die keinen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates enthalten, gelten als ungültige Stimmzettel."

2.2.1.2. Der im mit "Ermittlungsverfahren zur Feststellung des Wahlergebnisses" umschriebenen 9. Abschnitt befindliche § 66 in der für die angefochtene Wahl noch maßgeblichen Fassung LGB1. 26/1997 sieht - auszugsweise - Folgendes vor:

"Stimmzettelprüfung, Stimmzählung

§ 66. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Die Wahlbehörde öffnet ... die von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft deren Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel getrennt für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters mit fortlaufenden Nummern und stellt getrennt für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters fest:

1. die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
2. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
4. hinsichtlich der Wahl des Gemeinderates die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen),

5. ...

6. ...

(5) Anschließend hat die Wahlbehörde aufgrund der gültigen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates die von jedem Wahlwerber erreichten Wahlpunkte zu ermitteln. In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, kann die Gemeindewahlbehörde beschließen, daß die Ermittlung der Wahlpunkte ausschließlich durch die Gemeindewahlbehörde erfolgen soll. Die Zahl der Wahlpunkte ist durch Zusammenzählen der Listenpunkte und der Vorzugspunkte zu ermitteln. Hiebei ist wie folgt vorzugehen:

1. Der auf dem Stimmzettel an erster Stelle angeführte Wahlwerber erhält je Stimmzettel doppelt so viele Listenpunkte, wie Mandate in der betreffenden Gemeinde zu vergeben sind. Der auf dem Stimmzettel an zweiter Stelle angeführte Wahlwerber erhält einen Punkt weniger, der an dritter Stelle angeführte erhält zwei Punkte weniger und so fort.
2. Für jede Vorzugsstimme erhält der Wahlwerber 20 Vorzugspunkte.

(6) Die Vergabe von Vorzugsstimmen ist gültig, wenn der Wähler eindeutig zu erkennen gibt, welchen Wahlwerbern der von ihm gewählten Partei er die zulässige Anzahl der Vorzugsstimmen geben will. Die Vergabe von Vorzugsstimmen ist insbesondere ungültig, wenn der Wähler den Wahlwerbern der von ihm gewählten Partei mehr als drei Vorzugsstimmen gibt. Die Vergabe von Vorzugsstimmen an Wahlwerber einer anderen als der gewählten Partei und die Vergabe jener Vorzugsstimmen für denselben Wahlwerber, die über die Anzahl von zwei hinausgehen, gelten als nicht erfolgt.

(7) ...

(8) ...

(9) ..."

2.2.2. Nach den Gesetzesmaterialien (Erläut. zur RV 139 BlgLT 16. GP 2)

"soll der Wähler selbst wirkungsvolle Möglichkeiten erhalten, die von der wahlwerbenden Partei vorgenommene Reihung zu verändern. Zu diesem Zweck werden ... jedem Wähler drei Vorzugsstimmen zur Verfügung gestellt, von denen er höchstens zwei auf einen Wahlwerber vereinen kann. Vorzugsstimmen können nur dem Kandidaten der gewählten Partei gegeben werden."

2.3. Auf Grund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass auf dem hier streitverfangenen Stimmzettel ein liegendes Kreuz angebracht ist, welches sich innerhalb des Buchstabens "Ö" in der Kurzbezeichnung "ÖVP" befindet. Zudem finden sich in der Rubrik der Wahlwerber der FPÖ zwei liegende Kreuze in den links vom Namen des viertgereihten Wahlwerbers vorgedruckten Kästchen.

2.4. § 61 Bgld. GemWO 1992 legt zunächst in Abs. 1 Satz 1 fest, dass ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates gültig ausgefüllt ist, "wenn der Wähler durch Anbringen von Zeichen oder Worten auf dem Stimmzettel eindeutig zu erkennen gibt, welche Partei er wählen will", wobei dies gemäß § 61 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 1 Z 1 und 5 der genannten Bestimmung insbesondere dadurch geschehen kann, dass er die Parteibezeichnung einer einzigen Partei auf andere Weise als durch Eintragen eines liegenden Kreuzes oder eines ähnlich deutlichen Zeichens in einem der neben den Parteibezeichnungen vorgedruckten Kreise anzeichnet oder dass er einem oder mehreren Wahlwerbern einer einzigen Partei Vorzugsstimmen gibt.

Damit korrespondierend legen § 63 Abs. 1 Z 2 und 3 leg.cit. insbesondere fest, dass ein Stimmzettel, auf dem entweder "zwei oder mehrere Parteien angezeichnet wurden" oder "ausschließlich Wahlwerbern verschiedener Parteien Vorzugsstimmen gegeben wurden", ungültig ist.

Der hier zu beurteilende Stimmzettel ist mit einem Kreuz innerhalb des Buchstabens "Ö" in der Kurzbezeichnung "ÖVP" versehen, also - in strikter Wortinterpretation des § 61 Abs. 1 Z 2 Bgld. GemWO 1992 - "angezeichnet" (vgl. VfSlg. 15.358/1998). Es wurde aber keine weitere "Parteibezeichnung ... angezeichnet", sodass - wieder im strengen Wortsinn interpretiert - jedenfalls keine Ungültigkeit des Stimmzettels nach § 63 Abs. 1 Z 2 leg.cit. vorliegt.

Der Fall, dass auf einem Stimmzettel einerseits eine einzige Partei "angezeichnet" ist und andererseits an Wahlwerber

einer einzigen anderen Partei Vorzugsstimmen vergeben werden, ist in § 66 Abs. 6 Bgld. GemWO 1992 gesondert geregelt, und zwar dahin, dass bei der Feststellung der vergebenen Vorzugsstimmen die Vergabe von Vorzugsstimmen an Wahlwerber einer anderen als der gewählten Partei als nicht erfolgt gilt.

Daraus ergibt sich in der systematischen Zusammenschau mit den Bestimmungen des § 63 leg.cit., der den Fall der Kombination der Anzeichnung einer Parteibezeichnung und von Wahlwerbern einer anderen Partei gerade nicht mit Ungültigkeit sanktioniert, aber auch mit § 66 Abs. 4 leg.cit., wonach die Feststellung u.a. der Ungültigkeit der Stimmzettel dem weiteren Prozedere, insbesondere auch der Feststellung der Vorzugsstimmen, voranzugehen hat (arg. "anschließend" in § 66 Abs. 5 Bgld. GemWO 1992), dass ein Stimmzettel wie der hier strittige gültig und jener Partei zuzurechnen ist, deren Parteibezeichnung auf diesem Stimmzettel angezeichnet ist.

Die Auffassung der Landeswahlbehörde, der hier streitverfangene Stimmzettel sei mit jenem dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 15.358/1998 zu Grunde gelegenen nicht vergleichbar, weil "der Wähler hier auch Vorzugsstimmen an einen Wahlwerber einer anderen Partei gegeben hat, was eben offen lässt, für welche Partei sich der Wähler entschieden hat (§ 63 Abs. 1 Z 6 GemWO 1992)", trifft daher auf Grund der dargelegten und insoweit eindeutigen Rechtslage nicht zu.

Die Landeswahlbehörde hat daher den Stimmzettel zu Unrecht als ungültig gewertet. Die von der Anfechtungswerberin geltend gemachte Rechtswidrigkeit ist demnach gegeben.

3.1. Nun ist einer Wahlanfechtung - wie der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung darlegte (VfSlg. 11.732/1988, 13.017/1992, 15.695/1999 mwH) - nicht schon dann stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen wurde; sie muss darüber hinaus auch auf das

Wahlergebnis von Einfluss gewesen sein (Art. 141 Abs. 1 vorletzter Satz B-VG, § 70 Abs. 1 erster Satz VfGG).

3.2. Dies trifft hier zu.

Die hier festgestellte, der Landeswahlbehörde anzulastende Rechtswidrigkeit hatte zur Folge, dass ein Mandat, welches zunächst bei gleichem rechnerischem Anspruch mit den GRÜNEN gemäß § 70 Abs. 4 Bgld. GemWO 1992 durch Los an die ÖVP gefallen war, durch die Wertung des Stimmzettels als ungültig nunmehr den GRÜNEN zugekommen ist.

Die der Landeswahlbehörde unterlaufene Rechtswidrigkeit war daher auf das Wahlergebnis von Einfluss.

3.3. Der Wahlanfechtung war daher stattzugeben und das Verfahren zur Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Gemeinde Jennersdorf am 7. Oktober 2007, soweit es den Wahlsprengel I - Jennersdorf-Zentrum betrifft, beginnend mit der Entscheidung der Landeswahlbehörde vom 30. November 2007 über die administrative Wahlanfechtung aufzuheben.

4. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 erster Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Wien, am 26. September 2008

Der Präsident:

Dr. H o l z i n g e r

Schriftführer:

Mag. J e d l i c z k a